

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S.318) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 /GVBl. LSA S 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodleben in seiner Sitzung am 27.05.2004 mit Beschluss- Nr.: 43/05/04 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Rodleben erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung/ Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i.S. von §127 Abs. 2 BauGB i.d.F. vom 08.12.1987 (BGBl. I S. 2253) beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergibt.

1. Zu der Abrechnungseinheit „Rodleben“ gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - 1.1 Rosslauer Straße – von Bahnübergang bis Rosslauer Straße Haus Nr. 1
 - 1.2 Hauptstraße – von Einmündung Kohlhofweg bis Straßenende
 - 1.3 Schulstraße – von Einmündung Hauptstraße Einmündung Weg Flur 3 Flurstück 186, einschließlich Stichstraße
 - 1.4 Am Friedhof – von Schulstraße bis Straßenende
 - 1.5 Grüner Weg – von Karl- Marx- Straße bis Flurstück 39 Flur 3

- 1.6 Kohlhofweg – von Hauptstraße bis Steinbergsweg
- 1.7 Am Graben – von Kohlhofweg bis Straßenende
- 1.8 Steinbergsweg – von Rosslauer Straße bis An den Steinbergen und Kohlhofweg
- 1.9 Heidestraße – von Steinbergsweg bis Alte Zerbster Straße
- 1.10 Friedrich- Ebert- Straße – von Rosslauer Straße bis Alte Zerbster Straße
- 1.11 Siedlung – von Heidestraße bis Karl- Marx- Straße einschließlich Stichstraßen
- 1.12 Heinrich -Heine- Straße – von Siedlung bis Straßenende
- 1.13 Fliederweg – von Karl- Marx- Straße bis Karl- Marx- Straße
- 1.14 Karl- Marx- Straße – von Friedrich- Ebert- Straße bis Siedlung
- 1.15 Erich- Weinert- Weg – von Heidestraße bis Steinbergsweg
- 1.16 An den Steinbergen – von Erich- Weinert- Weg bis Steinbergsweg

2. Zu der Abrechnungseinheit „Rodleben gehören folgende Außenbereichsgrundstücke:

- | | | | |
|------|-----------------------------------|------|-----------------------------------|
| 2.1 | Flur 3; Flurstück 132 | 2.11 | Flur 2; Flurstück 41 |
| 2.2 | Flur 3; Flurstück 214 | 2.12 | Flur 2; Flurstück 42 |
| 2.3 | Flur 3; Flurstück 75/ 2 | 2.13 | Flur 2; Flurstück 66 |
| 2.4 | Flur 3; Flurstück 76 | 2.14 | Flur 2; Flurstück 65 |
| 2.5 | Flur 3 Flurstück 100/ 5 | 2.15 | Flur 2; Flurstück 64 |
| 2.6 | Flur 3; Flurstück 99/ 4 und 99/ 1 | 2.16 | Flur 2; Flurstück 63 |
| 2.7 | Flur 3; Flurstück 98 | 2.17 | Flur 2; Flurstück 191 und 194 |
| 2.8 | Flur 3; Flurstück 7/ 3 | 2.18 | Flur 2; Flurstück 193 und 192 |
| 2.9 | Flur 3; Flurstück 8 | 2.19 | Flur 2; Flurstück 60 |
| 2.10 | Flur 3; Flurstück 76 | 2.20 | Flur 2; Flurstück 38/ 8 und 39/ 2 |
| 2.21 | Flur 1; Flurstück 6/ 2 | | |
| 2.22 | Flur 1; Flurstück 9/ 2 | | |

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionen und der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach §42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. den wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Nebenkosten),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung:

- a) Rad- und Gehwegen,
- b) Park und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
- c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- f) Randsteinen und Schrammborden,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 43,74 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelter) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück i.S. der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, als o mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) Im Außenbereich oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und / oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und / oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke i.S. der Nrn. 2 – 4 gesondert die im Außenbereich befindlichen Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des §2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die anstelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5, Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 - b) Für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5, Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die anstelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 3. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder , soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 4. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze erricht werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzungen erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1.	für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei	
	a) zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00
	b) für das dritte und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
2.	für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei	
	a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,50
	b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
3.	für Grundstücke mit sonstiger Nutzung i.S. des abs. 2 Nr. 1b	
	a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt sich für das erste Vollgeschoss	1,00
	b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
	c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
4.	für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich	
	a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Wasserbestand	0,0167
	b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,033
	c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00
	d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
	aa) für das erste Vollgeschoss	1,50
	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
	cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)	1,00
	e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
	aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 15 v.H.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- oder abgerundet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung nach den jährlichen Investitionen festgelegt.

§ 8 Entstehung Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrende Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 AO vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind wie folgt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße von 1.219 m², deren Grundstücksfläche also 1.585 m² (= 130 % der Wohngrundstücksfläche) oder mehr beträgt. Derartig übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der 1. Begrenzungsfläche (130 % der durchschnittlichen Grundstücksgröße) in vollem Umfang, hinsichtlich der die 1. Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsflächen zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde Rodleben.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem In- Kraft- Treten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. IS.2141, ber. BGBl. I 1998 S.137), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich- rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum BauGB i.d.F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:
- | | |
|--|----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche: | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche: | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen: | 15 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges: | 10 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges: | 10 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung: | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung: | 10 Jahre |
| h) Herstellung selbstständiger Grünanlagen: | 5 Jahre |
- (2) Bei den in § 13, Abs.1 genannten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke an folgenden Verkehrsanlagen:
- a) Kohlhofweg
 - b) Am Graben
 - c) Steinbergsweg
 - d) Friedrich- Ebert- Straße
 - e) Fliederweg
 - f) Karl- Marx- Straße
 - g) Erich- Weinert- Weg
 - h) An den Steinbergen

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 16 Abs. 2 KAG- LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rodleben, den 01.06.2004


J. Meißner
Bürgermeister

